

**Betriebs- und Benutzungsordnung**  
**für die kommunalen Wertstoffhöfe im Lahn-Dill-Kreis**

**Präambel**

Die Wertstoffhöfe im Lahn-Dill-Kreis gehören zu den abfallwirtschaftlichen Angeboten der Abfallwirtschaft Lahn-Dill als Eigenbetrieb des Lahn-Dill-Kreises. Sie werden im Auftrag der Abfallwirtschaft Lahn-Dill durch die Städte und Gemeinden betrieben und dienen der Annahme und Entsorgung von in Privathaushaltungen und Gewerbebetrieben angefallenen Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen.

Aufgrund § 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 12. März 2013 in Verbindung mit § 10 der Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises vom 09.09.2013, Stand 2. Änderungssatzung vom 01.01.2017, erlässt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Lahn-Dill folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

**§ 1**  
**Inhalt**

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für die kommunalen Wertstoffhöfe des Lahn-Dill-Kreises, die im Auftrag der Abfallwirtschaft Lahn-Dill von der Kommune betrieben werden (Anlage).

Mit Betreten bzw. Befahren des Wertstoffhofes wird diese Betriebs- und Benutzungsordnung, welche durch Aushang bekannt gemacht wird, als verbindlich anerkannt.

**§ 2**  
**Berechtigte Benutzer**

Berechtigte Benutzer des Wertstoffhofes sind die Einwohner der jeweiligen Kommune, die den Wertstoffhof betreibt. Die Kommune ist darüber hinaus berechtigt, auch die Anlieferung durch Einwohner des übrigen Lahn-Dill-Kreises mit Ausnahme der Stadt Wetzlar anzunehmen.

### § 3 Zugelassene Abfälle

An den Wertstoffhöfen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur kostenlosen Anlieferung nachfolgender Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinstgewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen (keine PKW-Anhänger).

- Papier, Pappe, Kartonagen
- Grünschnitt
- Altholz
- Schrott
- Bauschutt
- CDs/DVDs, Tintenpatronen, Tonerkartuschen
- Leichtverpackungen (in Planung ab 01/2021)

Die angelieferte Abfallmenge wird pro Sammeltag auf 2 m<sup>3</sup> (2 x 1 m<sup>3</sup>) je Anlieferer begrenzt.

### § 4 Verhaltensregelungen auf dem Gelände / Zutritt

- Für Anlieferungen gelten die Öffnungszeiten laut gültigem Aushang. Unbefugten ist jeglicher Aufenthalt untersagt.
- Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten gestattet.
- Der Aufenthalt auf dem Gelände des Wertstoffhofes erfolgt auf eigene Gefahr und ist den Benutzern nur für die Übergabe/Abholung der Wertstoffe in den dafür zugewiesenen Bereichen gestattet.
- Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass durch ihn keine Gefahren entstehen und er nicht gefährdet wird.
- Jede Verunreinigung des Geländes ist zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- Warn-, Hinweis- oder Verbotsschilder sind zu beachten.
- Jeglicher Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Rauchen ist verboten.
- Auf dem Gelände des Wertstoffhofes gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 5 km/h.
- Es ist den Benutzern verboten, dem Betriebspersonal Geld- oder Sachgeschenke anzubieten.
- Es ist dem Betriebspersonal verboten, Geld- oder Sachgeschenke anzunehmen.

## **§ 5 Aufsicht und Hausrecht**

- Den Anweisungen des Betriebspersonals hat der Benutzer unbedingt Folge zu leisten.
- Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann Hausverbot erteilt werden.

## **§ 6 Übergaberegeln**

- Damit die Art des Abfalls kontrolliert und gesichtet werden kann, ist beim Betreten des Betriebsgeländes eine Anmeldung bei dem verantwortlichen Betriebspersonal erforderlich.
- Der Benutzer ist verpflichtet, die Abfälle dem Betriebspersonal gegenüber vollständig und richtig zu beschreiben.
- Das Betriebspersonal ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, das heißt Abfälle vor, bei und nach der Entladung zu überprüfen. Geschlossene Behältnisse sind zur Kontrolle zu öffnen.
- Das Betriebspersonal ist befugt, nicht zugelassene Abfälle von der Annahme auszuschließen.
- Zurückgewiesene Abfälle sind vom Benutzer wieder aufzuladen und mitzunehmen.

## **§ 7 Abladen**

- Das Abladen und Einbringen der Abfälle in die bereitgestellten Sammelbehälter erfolgt durch den Benutzer auf eigene Gefahr.
- Die Abfälle müssen von dem Benutzer in die nach der Zweckbestimmung bereitgestellten Sammelbehälter sortiert und getrennt nach Fraktionen (Wertstoffgruppen) abgegeben werden.
- Der Abfall geht mit dem Abladen in den Sammelbehälter in das Eigentum der Abfallwirtschaft Lahn-Dill über.
- Das Öffnen von geschlossenen Sammelbehältern sowie das Betreten oder Einsteigen in Sammelbehälter ist den Benutzern oder Besuchern verboten. Schutzeinrichtungen dürfen weder entfernt noch unwirksam gemacht werden.
- Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- Verschmutzungen oder Beschädigungen auf dem Betriebsgelände sind dem Betriebspersonal unverzüglich zu melden und gegebenenfalls zu beseitigen.
- Nach Beendigung des Abladevorgangs ist die Betriebsstätte unverzüglich zu verlassen.

## § 8 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

- Die Kommune betreibt den Wertstoffhof auf eigene Verantwortung. Ihr obliegen die in diesem Zusammenhang entstehenden Verkehrssicherungspflichten.
- Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt durch Benutzer und Besucher auf eigene Gefahr. Benutzer und Besucher haften für alle Schäden und sonstigen Folgen, die sich aus der unsachgemäßen Benutzung des Wertstoffhofes und seiner Einrichtungen ergeben.
- Die Kommune übernimmt für Schäden, die nicht durch bestimmungsgemäße Benutzung oder unbefugtes Betreten der Einrichtungen entstehen, keinerlei Haftung.
- Die Kommune haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- Die Kommune haftet nicht für Schäden und sonstige Kosten, die dadurch entstehen, dass die Einrichtungen des Wertstoffhofes wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
- Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofes erfolgt durch Benutzer und Besucher auf eigene Gefahr. Die Kommune haftet nicht für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden, soweit es sich nicht um eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Kommune oder einen gesetzlichen Vertreter verursacht wurde.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft

Wetzlar, den 31.07.2019



---

Frank Dworaczek  
Kfm. Betriebsleiter



---

Wolfgang Pfeiffer  
Techn. Betriebsleiter

## **Anlage**

1. 35649 Bischoffen, Wallenfelsstraße, ehemalige Bauschuttdeponie  
(an der alten Bahnlinie)
2. 35767 Breitscheid, Siegweg (ehemalige Bauschuttdeponie)
3. 35716 Dietzhöhlztal, Ortsteil Ewersbach, In der Heg 2 (Bauhof)
4. 35683 Dillenburg, Am Sportzentrum (Schwimmbad)
5. 35759 Driedorf, Ortsteil Seilhofen, Zum Sportplatz 19
6. 35630 Ehringshausen, Industriestraße 3 (Bauhof)
7. 35716 Eschenburg, Ortsteil Eibelshausen, Auf der Rüttsche 31 (Bauhof)
8. 35753 Greifenstein, Ortsteil Beilstein, Schloßstraße 23 (Bauhof)
9. 35708 Haiger, Hüttenstraße (Bauhof)
10. 35745 Herborn, Rehberg (Stadion)
11. 35644 Hohenahr, Ortsteil Erda, Frankenbacher Straße 6 (Bauhof)
12. 35633 Lahнау, Ortsteil Dorlar, Am Steinsköppel
13. 35638 Leun, Ortsteil Stockhausen, Bahnhofstraße (ehemaliger Dreschplatz)
14. 35756 Mittenaar, Ortsteil Bicken, Aarstraße 5 (Bauhof)
15. 35641 Schöffengrund, Ortsteil Schwalbach, Neukirchener Straße 5 (Bauhof)
16. 35768 Siegbach, Ortsteil Eisemroth, Deuterbachstraße (Bauhof)
17. 35764 Sinn, Wetzlarer Straße 49 (Bauhof)
18. 35606 Solms, Ortsteil Oberndorf, Am Galgenberg (ehemalige Bauschuttdeponie)
19. 35647 Waldsolms, Ortsteil Brandoberndorf, Ziegelhüttenweg 2 (Bauhof)